

Pl. 15.







D. CHRISTIAN FRIED. IMMANUEL SCHORCH,

[DER JURISTENFACULTÄT ÄLTESTER BEYSITZER, DER DECRETALEN
ÖFFENTL. ORDENTL. PROFESSOR ZU ERFURT

Ü B E R

ULLRICH TENNGLERS LAYENSPIEGEL

U N D

DESSEN GEBRAUCH ZUR ERLÄUTERUNG DER PEINLICHEN
HALSGERICHTSORDNUNG K. KARLS DES FÜNFTEN.



ERFURT, 1796

bey GEORG ADAM KEYSER.



D. CHRISTIAN FRIED. IMMANUEL SCHORCH,

DES HERRSCHAFTE-ALTESSEN BEZUGS, UND
ÖFFENTL. ANWANDUNG DER RECHTS-
LEHRE, VON

Ü B E R

ULRICH TENNINGERS LAYENRECHT

UND

DESSEN GEBRAUCH ZUR ERKLÄRUNG DER RECHTS-
HALSBEZUGSORDNUNG N. KARL DES FÜRSTEN



52

ERHART 1795
Bey GEORG ADAM KEYSER



Ueber

Tennglers Layenspiegel

und

dessen Gebrauch zur Erläuterung der peinl. Halsgerichts-
ordnung Kayser Karls des Fünften.

Vorgelesen in der Kurfürstl. Mainzl. Akademie der Wissenschaften
zu Erfurt, den 2^{ten} März 1793.

§. I.

Unter diejenigen, welche zu Anfang des 16ten Jahrhunderts sich Mühe
gegeben, das deutsche peinliche Recht und das Verfahren in Criminalfällen
auf einen bessern Fuß zu setzen, gehöret vorzüglich mit *Ulrich Tenn-
ler*, Landsozt zu Höchstädt an der *Thunau*, *Augsburger Bistums*,
wie er sich selbst nennt, welcher in seinem *Layenspiegel* ¹⁾ im dritten

A 2

Theil

1) Der vollständige Titel ist: *Layenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerlichen
und peinlichen Regimenten.*

Theil dem peinlichen Richter, zu fürsichtiger Entdeckung, Untersuchung und Befrafung der Verbrechen, hauptsächlich nach Maassgabe des Römischen Rechts, Anleitung geben wollen.

§. 2.

In Ansehung des Alters dieses Layenspiegels sind die Gelehrten nicht einerley Meynung²⁾. So viel ist gewiß, daß schon a. 1509 dies Buch im Druck erschienen ist³⁾. Das Exemplar, das ich besitze, ist zu Strassburg gedruckt, im Jahr 1510, und mit vielen Holzschnitten versehen. Am Ende ist Folgendes zu lesen: *Vollbracht ist also selighlichen das Buch genant Layenspiegel in der freyen statt Strassburg durch Mattheis Hupsuff in dem jar nach der Geburt Cristli 1510 am Dornstag vor sant Bartholomeus*. Aber aus der dem Buch vorgesetzten Epistel des Tennglers an den Buchführer und Buchdrucker *Jo. Rynman* zu Augspurg, in welcher er diesem den Layenspiegel in seiner Officin zu drucken überläßt, ist zu ersehen, daß der erste Abdruck wahrscheinlich zu Augspurg durch gedachten *Rynmann* geschehen seyn müßte. Diese Edition ist, meines Wissens, noch nicht zum Vorschein gekommen⁴⁾, und mithin ist die Zeit des ersten Abdrucks

2) *Nettelbladt* in *f. Instit. Hist. Litt. jurid.*, §. 256., giebt das Jahr 1511 an; andere das Jahr 1510.

3) *Longolius* in *f. Vorrath allerley brauchbarer Nachrichten*, 2tes Fach, 6tes Stück, pag. 97. *de Senckenberg* in *Visionibus de Collectionibus LL. Germ.* §. 68. 69.

4) *Longolius* c. I. führt eine Ausgabe v. Jahr 1409 zu Augsp. Mit. Hansen Otmar auf Kosten Hrn. Jo. Rynmans von Oringen an. Ob dies nun die allererste Edition sey, lasse ich dahin gesteller seyn. Aus des *Scheepflin Vindiciis typograph.* ersehe ich pag. 114. daß Jo. Rynman zu Hagenau schon 1489 und 1500 Bücher gedruckt habe.

drucks annoch ungewiß, demnach auch ungewiß, ob die im Jahr 1507 erschienene *Bambergische Halsgerichtsordnung* §. 3), älter sey, als der *Layenspiegel*.

§. 3.

Wenn Muthmaßungen hierbey etwas gelten könnten: so ließe sich ganz wahrscheinlich behaupten, daß der *Layenspiegel* älter, als die *Bambergische Halsgerichtsordnung* seyn müße. Die Vergleichung beyder mit einander erwecket solche Vermuthung, und daß also der Verfasser der *Bambergischen Halsgerichtsordnung* den *Layenspiegel* benutzet habe: so wie wiederum K. Karl der Fünfte die *Bambergische Halsgerichtsordnung* genutzet und zum Grund gelegt hat. In dem *Layenspiegel* kommt alles nur kurz und in schlechtem Deutsch vor, was die *Bambergische Halsgerichtsordnung* ausführlicher, und in bessern verständlichem Deutsch, vorträgt. Es ist auch ganz natürlich, daß, nachdem *Tengler* in vielem vorgearbeitet, und die Römischen Satzungen verdeutschet, ein Anderer es besser machen und weiter gehen können. Es würde auch, wenn die *Bambergische Halsgerichtsordnung* älter wäre, der *Dr. Sebastian Brand*, in der Vorrede zum *Layenspiegel*, nicht mit Wahrheit haben sagen können, "daß *Tengler* (solchen) aus geschriebenen Päblich- und Kayserl. Rechten und bewehrten Uebungen mannigfaltiger Gebräuche und Practiken hohen und niedern Gerichten — zu Bericht layescher und der Recht unerfahrenen Personen, in teufflicher Zungen und Sprach, das doch ihm sonders zu thun schwer, gezogen habe — imgleichen, daß er durch Mittel des tiefen und grundlosen Meeres der Rechte sich gewaget, —" weil schon durch die vorhandenen gewesene *Bambergische Halsgerichtsordnung* diese mühsame Verdeutschung, und auch

A 3

besser

5) Siehe Herrn Kanzler Koch's *Instit. jur. Crimin. prolegom.* §. 15.

besser und ausführlicher geschehen gewesen wäre. Zudem macht die Vergleichung des Art. 145. der Bamberg. Halsgerichtsordnung mit dem Layenspiegel, Fol. LXXV. Tit. *Vom Ehebruch und ander Unkeusch* ziemlich wahrscheinlich, daß jene aus diesem geschöpft habe, und der Art. 146. *Straf des Uebels, das in Gestalt zweifacher Ee geschieht* enthält fast eine Korrektion des Layenspiegels. Im letztern heisset es: "Wenn so yemandts in "gestalt einer Ee bey Leben seines ersten Eegesellen wiffentlich noch ein anders annimmt, die sein umb solchen Betrug gewonlich an ihren Lyben oder "im Wasser straffer." In der Bamberg. Halsgerichtsordn. aber steher: "Und "wiewol an viel Enden gewonheit, daß das gemeldt Uebel mit dem Wasser "zum todt gestrafft würt — Dieweil aber die Kaiserl. Recht deshalb kein "todtstraff setzen, so will Uns nit gezymen, darauff ein todtstraff zu ordnen". Doch dies bleibt freylich so lange bloße Muthmaßung, bis vielleicht eine das Alter der Bambergischen Halsgerichtsordnung übersteigende Edition des Layenspiegels zum Vorschein kommt *).

§. 4.

*) Es haben zwar Einige die unlängbare Uebereinstimmung des Layenspiegels mit der Bambergischen Halsgerichtsordnung dadurch erklären wollen, daß sie annehmen, es sey schon unter Kayser *Maximilian I.* a. 1495 et 1500 ein Aufsatz oder Entwurf einer künftigen peinlichen Reichsordnung gefertigt gewesen, woraus also *Tennkler* sowohl, als der Verfasser der Bambergischen Halsgerichtsordnung, geschöpft hätten. Allein *Thomasius*, *Böhmer*, *Horix*, *Koch* und andere mehr, haben den Ungrund dieses Vorgebens längst gezeiget, s. Hrn. Canzler *Kochs Instit. jur. Crim. in prolegom.* §. 14. Auch der bey *Koch* angezogene Kammergerichtsbesitzer, Freyherr *von Harprecht*, hat in seinem Staatsarchiv, P. III. §. 44. aus dem daselbst ausgezogenen Reichstagsprotokoll, de 1518, weiter nichts bewiesen, als daß eine solche Reformation und Ordnung, so hernach, wenn sie zu Stande käme, zu Abhelfung der vielfältigen Beschwerden, im Reich allenthalben publicirt werden sollen, im Werk gewesen und beschloffen sey.

Das

§. 4.

Wenn ich aber annehme, und noch zur Zeit annehmen muß, daß die Bambergische Halsgerichtsordnung älter ist, als der Layenspiegel: so kann ich auch die von Andern gerühmte große Uebereinstimmung der Carolina mit dem Layenspiegel, und daß in verschiedenen Artikeln beyde sogar den Worten nach gleichlautend seyn sollen, nicht zugeben, noch finden. Die desfalls angezognen Stellen der Carolina 7) können eben sowohl aus der Bambergischen Halsgerichtsordnung, als aus dem Layenspiegel, genommen seyn, und daß Ersteres wirklich geschehen sey, lehret die Vergleichung. Ueberall wird man finden, daß die Carolina auch in Ansehung der Worte und

Das Stillschweigen des *Tennglers* davon, widerlegt ebenfalls die Existenz einer solchen Ordnung, in näherm Betrachte derselbe sich alle Mühe gegeben, seine Lehren und seinen Vortrag mit den am Rande citirten Gesetzen und Reichsfatzungen zu bestätigen, auch der Reformation der Westphäl. heimlichen Gerichte, de 1495, weitläufig mit Anführung des Inhalts gedacht hat, P. II. Fol. XLVI., folglich derselbe gewiß nicht unterlassen haben würde, auch dieses Entwurfs einer Reichs-criminalordnung, wenn dergleichen existirt hätte, zu gedanken, und darauf sich zu beziehen.

7) Man führet gemeinlich den Artikel 106, 107 und 108 von Gotteslästerung und von Meinydigen, verglichen mit dem *Layenspiegel*, P. III. Fol. LXXIV, b.; den Art. 25. von gestrengen Fragen, und die darinnen vorgetragenen Anzeigen, verglichen mit *Layensp.* Fol. LXXXIX, b.; den Art. 116. von der Sodomie, verglichen mit *Layensp.* Fol. LXXV, b.; und die Art. 118, 137, 139-142, in welchen vom Todtschlag und von der Nothwehr gehandelt wird, verglichen mit *Layensp.* Fol. LXXVI. an. Siche *Hoffmann de insignioribus defect. jurispr. Crim. G.* §. 18. not. I. Hr. Prof. *Malblanks* Geschichte der peinl. Gerichtsordn. Kais. Karls V. pag. 106, 107, der Artikel von *Ketzerey* und *Unholden* aber, welcher bey *Tennglern* am weitläufigsten gerathen seyn soll, fehlet gar nicht in meinem Exemplar, und ist vielleicht nur ein Zusatz in neuern Auflagen von fremder Hand.

und Ausführlichkeit offenbar mehr mit der Bambergischen Halsgerichtsordnung, als mit dem Layenspiegel, übereinkomme.

§. 5.

Es wird also auch wohl keine große Erläuterung der Carolina aus dem Layenspiegel hergenommen werden können. Ich halte den Layenspiegel mit dem Hrn. Prof. *Malblank* *) für keine Quelle der Carolina, kann mich aber auch nicht überreden, daß der *Tennler* bey Erklärung der Carolina keinen andern Nutzen, als denjenigen haben könne, welcher von den Arbeiten auch anderer folgender Schriftsteller, z. B. eines *Goblers*, *Remus*, zu erwarten, daß man nämlich daraus sehe, wie die Gelehrten der damaligen Zeit die Carolinam verstanden haben. *Gobler* und *Remus* schrieben, nachdem die Carolina schon promulgirt war; aber wie mag aus dem Layenspiegel, welcher 23 Jahr älter ist, als die Carolina, die Meynung der Gelehrten über dieses 23 Jahre hernach erst publicirte Reichs-Criminal-Recht ersehen werden können?

§. 6.

Weil aber gleichwohl der Layenspiegel fast gleichzeitig mit der Bambergischen Halsgerichtsordnung, welche unstreitig *mater Carolinae*, ist:

so

*) Geschichte der prenl. Gerichtsordn., pag. 108, 109.; auch kann ich das Vorgeben, als ob der Layenspiegel, in Vergleichung gegen die Bamberg. Halsgerichtsordnung, unverständliches und thörichtes Zeug enthalte, eben nicht für gegründet halten. Die zum Beweifs angezogene Formel des Urteils *in parricidio*, so bey dem *Tennler* vorkommt, ist lange nachher, und noch zu den Zeiten *Carpzovius*, gebräuchlich gewesen. *Vid. Ej. Pract. Crim. P. 1. Qu. 14.*

so möchte doch wohl daraus Eins und das Andere, was zur Erläuterung der Carolina dienet, hergenommen werden können, wie auch Herr Professor *Malblank* c. 1. pag. 107 dafür hält, daß beyde sich sehr gut aus einander erklären lassen. Dasjenige, worauf ich bey dessen Durchgehung gestossen bin, will ich in Folgendem, gemäß der Absicht gegenwärtiger Vorlesung, kürzlich anführen?).

§. 7.

Gleich im Artic. 1. C. C. C. kommt folgende Stelle vor: "Und dieweil sich denn eine zeithero an etlichen Orten etliche von Adel — sich bey solchen peiml. Gerichten zu sitzen geweigert, und ihres Standes halber gescheuet" etc. etc. wobey die Ausleger mit Auffuchung der Ursache solcher Abneigung des Adels sich viele Mühe gegeben haben. Die Meynungen der Gelehrten hierüber hat *Kreß* ¹⁰⁾ gesamlet, und stimmt mit Verwerfung derselben selbst dahin, daß die Ursach in der Einführung des den unstudirten Adelichen unbekanntem fremden Rechts, und darinnen, daß die Fürsten nicht mehr ihre Gerichte persönlich geheeget, welchen also hierunter der Adel nachzunehmen gesucht, zu setzen sey. Es können mehrere Ursachen hiebey zugleich gewirkt haben; ich, meines Orts, halte dafür, daß die damalige bey vielen von Adel eingeriffene Art zu leben, und sich aus dem Stegereif zu nähren, somit die daher ihnen ganz natürliche Meynung, daß der-

9) Mehrere und wichtigere Proben wird unfehlbar Herr Kanzler *Koch* in dem verprochenen *Specimine critico in Carolinam praesertim ex Bambergensi et Tengleriana emendanda et interpretanda* beybringen.

10) In *Commentar. ad Const. Cr. C. Artic. 1. §. 7.*

dergleichen Handlungen und Thaten, welche sie selbst zu unternehmen pflegten, als Verbrechen nicht zu bestrafen, bey ihnen den Skrupel und die Weigerung erregt, in den peinl. Gerichten zu sitzen, und wieder Andere, die eben das, was sie gethan und noch thaten, ein verdammendes Urtheil absprechen zu helfen ¹¹⁾. Eine Stelle im *Layenspiegel*, P. III. Fol. LXXII. b, wo dergleichen Beschwerde, wie in der Caroline, vorkommt, führt mich auf diese Muthmaßung. Die Worte sind diese: "Wie wol nun über des Menschen blut peinlich zu richten und urtheilen die maist gerichtlich Oberkeit — und dem weltlich Schwert von dem allmechtigen Got bevolhen ist: So würdet doch solchs an mer Enden mit Beschwerung der Gewissen dermassen veracht, dafs sich etlich von geadeltem Stand beschemen über die Malefiz zu richten, und die zu strafen, von ihrn Herrn bevelch nit anzunehmen noch achten wollen, dafs die Uebel und Missethatten vor Gott und der Welt uncrentlich und strefflich sein" etc. etc. ¹²⁾.

§. 8.

11) Der vom *Vigilio* beym *Kroß* c. 1. angegebene Grund kommt einigermassen damit überein; derselbe mischt aber die Geistlichkeit mit ein, als ob diese dem Adel diese Gefinnung und Abneigung beygebracht hätte. Es ist aber gezeigermassen diese Mitwirkung der Geistlichkeit ganz entbehrlich.

12) Beyläufig bemerke, dafs daher der Schimpf- und Spottname *Schuffst*, und dessen Ursprung, Licht erhält. Diejenigen von Adel, welche der alten Lebensart anhiengen, nannten andere, die sich als Beyfitzer in der Fürsten Halsgerichten brauchen liefsen, aus Verachtung *Schuffte*, i. e. Schöppen.

Es ergibt sich aber von selbst: a) dafs dies nur ein Schimpfnahme gewesen, womit ein Adeltlicher den andern beleget; b) dafs er heutiges Tages nicht mehr statt finde, bey längst veränderter Lebensart und Gefinnungen, nachdem jetzo der Adel mit jedem Andern im Studieren und Erlangung gemeinütziger Kenntnisse rühmlich wettsieffert.

§. 8.

Der Artikel 106. der Caroline verweist den Richter, der Strafe der Gotteslästerung halber, auf die Artikel einer besondern Reichsordnung, und es bemerkt *Kreß* in seinem Commentar über diesen Art. 106., daß in dem Projekt der Halsgerichtsordnung vom Jahr 1521, der Strafe halber, auf die Kayserl. Ordnung und Polizey zu Worms, a. 1521 aufgerichtet, Bezug gemacht werde; versichert aber, daß er, aller angewandten Mühe ungeachtet, weder eine Polizeyordnung von diesem Jahre, noch eine die Strafe der Blasphemie bestimmende Stelle habe finden können. Freylich hat *Kreß* vergeblich gesucht, und unmöglich etwas finden können, da aus dem *Layenspiegel*, Fol. LXXIV., sich veroffenbaret, daß im Projekt de 1521 ein Irrthum in der Jahrzahl offenbar begangen sey. Der *Layenspiegel* beziehet sich auch schon auf eine Reichsordnung, zu Worms aufgerichtet, in den Worten: "Auch alle die solchs ohn Wiederrede gehört, und der Oberhand nit anprächt hetten, sollen auch wie der selb Thetter, nach laut des Heil. Reichs Ordnung und Gefatz zu Worms aufgericht gestraffet werden". Da nun der *Layenspiegel* schon 1509 im Druck erschienen: so kann unmöglich eine Reichsordnung de 1521 in selbigem citirt worden seyn. Es ist also vielmehr die im *Layenspiegel* sowohl, als in der Bambergl. und in dem Projekt der Carolinischen Halsgerichtsordnung angezogene Reichsordnung, keine andere, als die unter Kayser Maximilian anno 1495 zu Worms errichtete *Königliche Satzung von den Gotteslethern*, und die Bambergl. Halsgerichtsordnung, Art. 127., läßt desfalls gar keinen Zweifel mehr übrig, wann sie gleichsam zum Kennzeichen dieser Ordnung auf dem gehaltenen Reichstage zu Worms aufgerichtet anführet, daß darinnen deshalb die ernsthaft löbliche Satzung des K. Justinians angezogen werde. Nun darf man nur die vorerwähnte Königl. Satzung de 1495 nachschlagen, um sich zu überzeugen, wie gleich anfangs des Kayser Justinians, und daß er ernstlich ermahnet, und streng-

sich geboten habe, alle lästerliche Worte zu vermeiden, darinnen gedacht wird.

§. 9.

Auch bey Erklärung der im 172ten und 174ten Artikel, in welchem vom Kirchenraube gehandelt wird, vorkommenden *tapfern* Stücke, und *geringer geweyheter Dinge*, leistet der Layenspiegel Dienste, und setzet aufser Zweifel, das nach der Lehre und Meynung des Engau¹³⁾ durch tapfere Stücke nicht *res consecratae*. und durch geringe geweyhete nicht *res benedictae* verstanden werden können, indem letztere im Layenspiegel durch *liederliche* Sachen, das ist, Dinge von geringem Werthe ausgedruckt sind. Es ist dies bereits mit Mehrern vom Herrn Kanzler Koch¹⁴⁾ an- und ausgeführt, worauf ich mich beziehen will.

§. 10.

Ferner bey Erklärung des sehr dunkel abgefaßten 121. Artikels C. C. C.; welcher, wie *Böhmer* bemerkt, einem Räthsel ähnlicher ist, als einem Gesetze, giebt der Layenspiegel ein Argument mit her für die Meynung derer, welche behaupten, das K. Karl die Todesstrafe dem *bigamo* und der *bigamae* verordnet habe. Die Worte der Carolina lauten also: "So ein Ehemann ein ander Weib, oder ein Eheweib einen andern Mann, in Gestalt der heil. Ehe, bey Leben des ersten Ehegesellen nimmt — und wohl die Kayserliche Rechte auf solche Uebelthat kein Straf am Leben setzen, so wollen Wir doch, das welcher solches Lasters — Ursach giebt und voll-
" bringet."

13) In Elem. jur. Crim. §. 133. * * *

14) In Instit. jur. Crim. §. 229.

”bringet, das er nicht weniger denn die Ehebrüchigen peinlich gestrafft den solle.” Vergleicht man nun diesen Artikel mit der Bambergl. Halsgerichtsordnung (Artic. 146.), so ergiebt sich klar, das K. Karl von derselben abgehen, und das Gegentheil verordnen wollen. Denn diese sagt: ”Und wiewohl an viel Enden Gewohnheit, das das gemeldt Uebel mit dem Wasser zum todt gestrafft wird — dieweil aber die Kayserl. Rechte deshalb kein Todtstraff setzen, so will Uns nit geziemen, darauf ein Todtstraff zu ordnen”. Aus dem Context und Zusammenhang des 121ten Artikels der Carolina erscheinet also offenbar, das K. Karl die Todesstrafe gebilliget habe, wenn gleich das gebrauchte Wort, *peinlich*, an sich zweydeutig ist, und nicht allemal eine Lebensstrafe, sondern auch Leibesstrafen und Landesverweisung anzeigt ¹⁵⁾, weil man doch allemal ein Wort in dem Verstand nehmen mus, welchen der Sinn des Disponenten und die Ordnung der Schrift und Worte zulasset. Hiezu kommt nun, das der Layenspiegel ausdrücklich enthält, das es gewöhnlich sey, solche *bigamos* am Leben zu strafen. Es heisset daselbst: ”Wenn so yemandt — — die sein um solchen Betrug gewöhnlich an ihren Lyben oder im Wasser zum Todt strafpar.” Die ganze Stelle ist schon oben §. 3. ausgezogen. Diese Gewohnheit, oder die Strafe der *Vorfahren*, wie es im Projekt de 1521 ausgedruckt wird, hat also die Carolina beybehalten und bestätigen wollen. Es möchte also doch wohl die beständig hergebrachte Praxis den *bigamis* die Todesstrafe, das Schwerdt, zuzuerkennen, guten Grund gehabt haben, und nicht blos in den Meynungen und Rechtsprüchen der Criminalisten gegründet seyn ¹⁶⁾.

B 3

§. II.

¹⁵⁾ Vid. Art. I. 104. 113. et 118. C. C. C. und das dies Wort, *peinlich*, auch von Lebensstrafen gebraucht wird, erhellet aus Art. 104, 110. C. C. C. Junst. Kress in Commentar.

¹⁶⁾ Siehe Kochs *Instit. jur. Crim.* §. 328.

Vielleicht dürfte auch der Layenspiegel bey dem Streit ad Art. 120. der Caroline, ob nämlich der Richter beym Ehebruch, so wie bey dem Diebstahl, von Ehegatten und Kindern begangen (wovon Art. 165. handelt), aus eigener Bewegung und von Amtswegen nicht, sondern allein auf Anbringen des beleidigten Theils, Untersuchung anstellen könne? Für die Meynung derjenigen, welche die Untersuchung ex officio für gegründet halten, ein Argument an die Hand geben. In demselben ¹⁷⁾ ist ausdrücklich zu lesen: " — — wann wie der Eemann sein weib umb den Eepruch zu beclagen, also hatt auch das weib wieder iren Mann solchs zu thund. Wolten sie aber einander umb den Eepruch nit beclagen, so mag solchs von der weltlichen Oberkeit wegen, wie ander übelthatten, peinlich gerechtvertigt und gefrafft werden." Und obgleich in der Bambergl. Halsgerichtsordnung, Art. 145., eine Einschränkung dabey gemacht wird, wenn es daselbst heißet: " Doch soll kein unfer Richter den Eepruch von Amtswegen zu strafen fürnemen, on wissentlich Zulassen und Bevehle unfer Hoffrete" so hat doch K. Karl V. in dem Art. 120., welcher aus der Bambergl. Halsgerichtsordnung genommen ist, diesen Anhang ohnfehlbar mit Fleiß weggelassen. Wenn also im Artikel 120. der Caroline kein Wort von der Untersuchung des Ehebruchs, von Amtswegen, und dessen Einschränkung, weder auf das Begehren des beleidigten Theils, noch auf den Consens eines höhern Collegii, vorkommt; wenn aus dem Layenspiegel erhellet, daß der Ehebruch, so wie andere Uebelthaten, ex officio von dem Richter untersucht und bestraft worden ist: so hat also Kayser Karl V., zumal er den in der Bambergl. Halsgerichtsordnung vorkommenden Anhang weggelassen, es auch hierinnen bey der Regel ¹⁸⁾ bewen-

¹⁷⁾ P. III. Fol. LXXV.

¹⁸⁾ Vid. Art. 6. 214. 219.

bewenden lassen wollen, daß nämlich die Obrigkeit die bekannt werdende Verbrechen auch von Amtswegen untersuchen könne.

§. 12.

Endlich leistet unser Layenspiegel auch bey Erklärung des Art. 218. der Caroline *vers. final. Item an etlichen Orten etc.*, welche Stelle Herr Kanzler Koch ¹⁹⁾ für die schwerste und epinöseste in der ganzen Caroline hält, seine Dienste. Den Text selbst will ich hier nicht abschreiben, wer ihn aber nachlieset, wird sogleich finden und sich überzeugen, daß darinne, nebst der Regel wegen abgeschaffter Confiscation des Vermögens der Uebelthäter, zwey Ausnahmen gemacht werden sollen. Allein der Stein des Anstoßes, wenn zwey richtige Ausnahmen vorhanden seyn sollen, und wenn die Stelle ihre Dunkelheit verlieren soll, ist die Partikel: *nit*, welche bey den die zweyte Ausnahme bezeichnenden Worten stehet: *oder sonst in andern Fällen, so der Uebelthäter Leib und Gut nit verwißcht*. Wird diese Partikel beybehalten: so kommen entweder unrichtige unnatürliche Erklärungen heraus, oder es wird dem Context offenbar Gewalt angethan, und solcher verzerret, um eine an sich richtige Erklärung herauszubringen ²⁰⁾. Und so deucht mir auch des Herrn Kanzler Kochs Auslegung beschaf-

¹⁹⁾ In der Vorrede zur editirten P. G. O. Kayser Karls, V., nach der Originalausgabe de a. 1533.

²⁰⁾ Die Erklärungen der Rechtslehrer hat Kref in seinem *Comentar. ad Art. 218.* und Böhmer in seinen *Medir. ad C. C. Art. 218.* gesammelt und geprüft. Letzterer hat auch die Kochische Erklärung mit angeführt, und was dagegen Herr Kanzler Koch in der 4ten Auflage vorhingedachter Originalausgabe in der Vorrede verfertigt hat, das möchte wohl zur Entkräftung der Böhmerischen Kritik nicht ganz hinlänglich seyn.

beschaffen zu seyn. Derselbe nimmt die Partikel *nit*, weil sie in der ersten Originalausgabe der Caroline und mehreren folgenden befindlich ist, in Schutz, und blos dadurch wird diese Stelle epinös und schwer, welche es an sich nicht ist. Daher ziehet er die Worte: *so der Ubelhüter Leib und Gut nicht verwürckt*, zur Regel, nach welcher die Confiscation abgeschafft seyn soll, und um die andere an sich richtig gemachte Exception zu begründen, nimmt er an, das bey den vorhergehenden Worten: *oder sonst in andern Fällen*, das Gegentheil der Regel hinzu zu denken sey, nämlich in andern Fällen, worinnen der Ubelthäter Leib und Gut zugleich verwürckt hat. Es fällt sogleich in die Augen, das folchergestalt Sätze, die zu einander gehören, und wovon einer den andern näher bestimmet, dem Context zuwider von einander gerissen werden, und eine Meynung in den Text hineingetragen wird, welche den Worten nach darinnen nicht lieget. Eine richtige und dabey dem Context angemessene Erklärung, ist, meiner Einsicht nach, so lange nicht möglich, als die anstößige Partikel: *nit*, beybehalten wird. Daher trete dem *Goldast*, *Hert* und *Kreß* bey, welche das *nit* in *mit* verändern ²¹⁾. Wie leicht ist auch die Weglassung eines Strichs, eine Veränderung des *m* in *n*, und wie wenig gewaltsam ist also die Abänderung der Leseart in *mit*? Wenn alle Kritiken so bescheiden ausfielen: so dürfte das kritische Messer keinen Vorwurf befürchten. Es thut nichts, das in den ältesten und allerersten Abdrücken der peinlichen Halsgerichtsordnung das *nit* gelesen wird, da gleich bey dem ersten, ohnehin in der Eil veranstalteten Druck der Carolina ²²⁾ sich dieses *nit*, statt *mit*, eingeschlichen, und so ferner in die folgenden Editionen gekommen seyn kann. Nimmt man nun

21) Siehe den angeführten, *Kreß* c. 1.

22) Siehe das *Privilegium impressorium* selbst, bey dem *Koch* 6. 2.

nun diese Lesart an: so hat die Stelle Verstand, und kommt auch mit dem 135ten Artikel C. C. C. überein. Der Kayser Karl will nämlich sagen:

Item an etlichen Orten ist die Gewohnheit, das wenn ein Mißthäter vom leben zum todt gestrafft wird: so nimmt sein Gut der Herr, und Weib und Kinder werden an Bettelstab gebracht. Diese Gewohnheit soll abgeschafft seyn. Wo aber einer des Verbrechens *laesae Majestatis* halber am leben gestrafft wird, inngleichen in andern Fällen, wo der Uebelthäter auch nebst dem leben zugleich sein Gut verwürkt hat (das ist: wo die Confiscation des Vermögens, nach der ausdrücklichen gesetzlichen Sanction, auf das begangene Verbrechen gesetzt ist), da soll ein Uebelthäter nach wie vor keine Erben haben, sondern sein Gut verfallen seyn.

So stimmt auch diese Stelle mit der Analogie und den Grundsätzen überein, welche der Kayser anderswo, im 134ten Artikel, angenommen hat, wo er auch einen Unterschied macht, ob der Mißthäter, welcher sich selbst umgebracht hat, ein solches Verbrechen begangen habe, weshalber er zugleich Leib und Gut verwirket, oder weshalber er seinen Leib allein verwirket; im ersten Falle soll sein Erb und Gut der Obrigkeit heimgefallen seyn, im andern hingegen nicht. Im *Layenspiegel* ²³⁾ sub tit.: *Von der verurtheilten Uebelthäter Güte wegen*, lautet es also: "Es ist an mehr Enden ein Gebrauch, wo einer einen muthwilligen todtschlag thut, so nimme der Richter von seiner Oberkeit wegen die varenden hab, als auch in alten Gefazzen erfunden, so ein Uebelthäter von seinen Freyheiten, Eren, Lande, oder zum Tod verurtheilt worden, alsdann ist sein Gut publiciert, und in
"gemein

23) Fol. XCIII, b. P. III.

„gemein zerströwet, wo der Uebelthetter ein eigen Mann, und die that
 „wider den gemeinen Nutzen gewesen, oder da einer aus Verzweiflung Im
 „selbs den Tod gethon, oder die Uebeltatt also gestalt, das zu urteilen seine
 „Güter zu publiciern, oder dasz die nach seinen Tode auch hetten mögen ge-
 „rechtfertig werden, als in *Crimine repetundarum: peculatus* — — so
 „mag derselben Uebelthetter verlassne Hab und Gütter den Erber benommen,
 und dem Fisco ertheilt werden.“ —

Hieraus ergibt sich also: 1) dasz der in der Carolina verworfene Ge-
 brauch in mancherley Fällen statt gefunden, und 2) nicht nur in Fällen, wo
 den Rechten nach die *Confiscatio honorum*, als Strafe, oder als ein Theil
 derselben, eingetreten, sondern auch lediglich, als Folge der Lebensstrafe,
 das Gut den Erben des Uebelthäters benommen worden, und 3) dasz dies
 besonders in dem Fall, wo ein Uebelthäter sich selbst aus Verzweiflung ums
 Leben gebracht, dasz gerunden habe. Der Artikel 135. und 218. C. C. C.
 weisen nun klar nach, in wie fern die Confiscation beybehalten oder abge-
 schaffet worden, und diese Artikel erhalten durch diese Stelle des Layenspie-
 gels mehr Licht.





Kp 10 11

ULB Halle
003 724 662

3

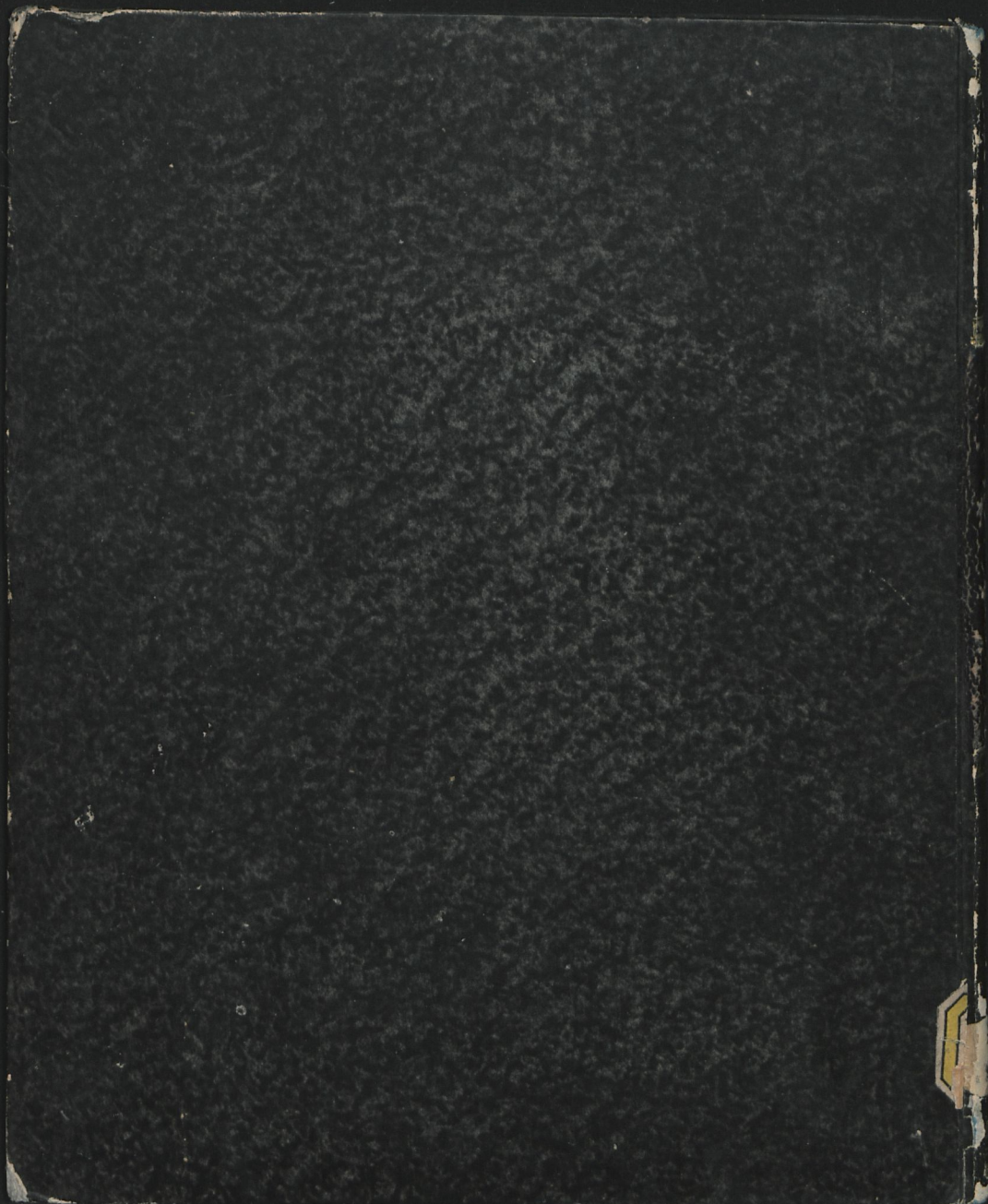


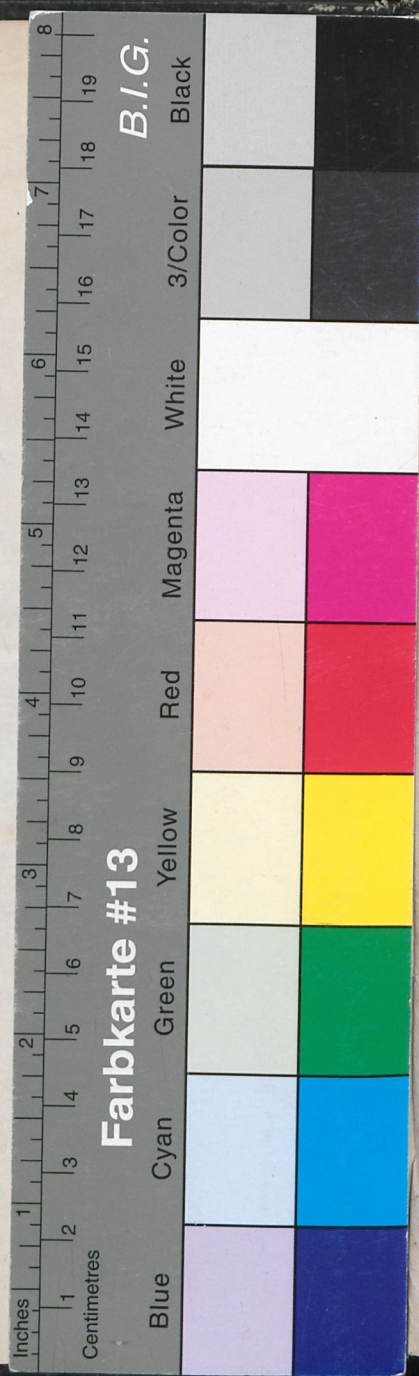
f

1078

ju







D. CHRISTIAN FRIED. IMMANUEL SCHORCH,
[DER JURISTENFACULTÄT ÄLTESTER BEYSITZER, DER DECRETALEN
ÖFFENTL. ORDENTL. PROFESSOR ZU ERFURT

Ü B E R
ULLRICH TENNGLERS LAYENSPIEGEL

U N D

DESSEN GEBRAUCH ZUR ERLÄUTERUNG DER PEINLICHEN
HALSGERICHTSORDNUNG K. KARLS DES FÜNFTEN.



ERFURT, 1796
bey GEORG ADAM KEYSER.